



AUTOR
Gregor Pömer
Rechtsanwaltsanwärter
T +43 1 512 03 53
gregor.poemer@vhm-law.at

Gregor Pömer ist
Rechtsanwaltsanwärter bei
Vavrovsky Heine Marth
Rechtsanwälte und vor allem in
den Bereichen Dispute
Resolution und
Versicherungsrecht tätig.

Befangenheit des Richters bei Erwerb eines Masseprodukts

09.12.2020

Unabhängig von einer tatsächlich vorliegenden Befangenheit, ist zur Wahrung des Vertrauens in die Unparteilichkeit der Rechtsprechung ein zureichender Grund, die Unbefangenheit eines Richters in Zweifel zu ziehen, bereits dann gegeben, wenn bei objektiver Betrachtungsweise der äußere Anschein der Voreingenommenheit entstehen könnte. Solange ein Richter allerdings nicht selbst Ansprüche aufgrund eines ähnlichgelagerten Sachverhalts gegen den selben Hersteller geltend macht, ist nicht von einer Befangenheit auszugehen. Anderes gilt wegen des Präjudizcharakters jedoch für Richter des Obersten Gerichtshofs.

Ausgangslage

Ein Senat des Obersten Gerichtshofs hatte mehrere gleichlautende Verfahren abzuhandeln. Die Kläger machen jeweils gegen einen deutschen Automobilhersteller und gegen österreichische Vertragshändler Ansprüche auf Grund des Erwerbs von Kraftfahrzeugen geltend, deren Motoren mit einer Vorrichtung zur Manipulation der Abgaswerte ausgestattet waren. Strittig ist insbesondere die Schadenszusammensetzung und, ob die Installation einer neuen, richtige Abgaswerte darstellenden Software allfälligen Ansprüchen entgegensteht.

*Schlagworte: Befangenheit,
objektive (Un)parteilichkeit,
eigener Erwerb von
Massenprodukten,
Abgasskandal.*

**Vavrovsky Heine Marth
Rechtsanwälte GmbH**

Wien – Salzburg

Fleischmarkt 1
1010 Wien, Österreich
T +43 1 512 0353
F +43 1 512 0353 – 40
office.wien@vhm-law.at

www.vhm-law.at



Ein Mitglied des angerufenen Senats gab bekannt, dass es 2011 ein Fahrzeug des beklagten Herstellers, das mit der fraglichen Software ausgestattet war, erworben hat. Das Mitglied habe bisher keine Ansprüche geltend gemacht und beabsichtige „nach derzeitigem Wissensstand“ auch nicht, in Zukunft Ansprüche geltend zu machen. Das Senatsmitglied befand sich nach eigener Wahrnehmung subjektiv nicht befangen.

Die beklagten Parteien brachte vor, dass das Obsiegen der klagenden Parteien und das Durchdringen mit bestimmten Rechtsstandpunkten, dazu führe, dass theoretisch auch das Senatsmitglied noch berechnete Ansprüche erheben könnte, was gegenüber den Beklagten den Anschein der Befangenheit begründe. Umgekehrt bringen die Kläger vor, dass das bisherige Verhalten des Richters – namentlich das Unterlassen der Anspruchserhebung – als „Statement“ hinsichtlich der Unbegründetheit der geltend gemachten Ansprüche angesehen werden könne.

Grundsätze der Befangenheit

Nach § 19 Z 2 JN kann ein Richter abgelehnt werden, wenn ein hinreichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Nach § 22 Abs 2 GOG haben Richter Gründe anzuzeigen, die ihre Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen geeignet sind; darüber ist nach § 22 Abs 3 GOG auch ohne Ablehnung

durch eine Partei im Verfahren nach den §§ 23 bis 25 JN zu entscheiden.

Ein zureichender Grund, die Unbefangenheit eines Richters iSv § 19 Z 1 JN in Zweifel zu ziehen, liegt nach ständiger Rechtsprechung schon dann vor, wenn bei objektiver Betrachtungsweise der äußere Anschein der Voreingenommenheit – also der *Hemmung einer unparteiischen Entschließung durch unsachliche Motive*¹ – entstehen könnte²; dies auch dann, wenn der Richter tatsächlich, also subjektiv unbefangen sein sollte.³ Dabei ist zur Wahrung des Vertrauens in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung ein strenger Maßstab anzuwenden⁴.

Unbefangenheit bei eigenem Erwerb unterinstanzlicher Richter

Die beim Obersten Gerichtshof anhängigen Fälle sind dadurch gekennzeichnet, dass aufgrund vergleichbarer Sachverhalte bei verschiedenen Gerichten eine große Anzahl an Zivilverfahren gegen den Hersteller und gegen Vertragshändler von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Automobilmarke anhängig sind. Aufgrund des großen Anteils der Fahrzeuge dieses Herstellers am österreichischen Markt besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die dafür zuständigen Richter ebenfalls einen betroffenen Personenkraftwagen erworben haben. Der Oberste Gerichtshof geht davon aus, dass dies den Anschein der

¹ RIS-Justiz RS0045975.

² RIS-Justiz RS0046052 [T2, T10]; RS0045949 [T2, T6].

³ RIS-Justiz RS0045949 [T5].

⁴ RIS-Justiz RS0045949.



Befangenheit im Allgemeinen nur dann begründen kann, wenn der Richter selbst Ansprüche gegen den Hersteller oder einen Vertragshändler geltend macht oder (erfolglos) geltend gemacht hat. Denn in diesem Fall bestünde – losgelöst vom tatsächlichen Vorliegen – jedenfalls objektiv der Verdacht, dass der Richter wegen seiner eigenen Betroffenheit nicht unvoreingenommen an die Sache herangehen könnte.

Andererseits lässt sich alleine aus dem Nichterheben von Ansprüchen keinesfalls eine Aussage dahin ableiten, dass der Richter Ansprüche für aussichtslos hält und auch nicht bereit wäre, sich vom Gegenteil überzeugen zu lassen. Auch die bloße Möglichkeit, dass er entgegen seinem bisherigen Verhalten zukünftig doch noch Ansprüche geltend machen könnte, reicht mangels weiterer Indizien nicht aus, den Anschein der Befangenheit zu begründen.

Anschein der Befangenheit bei Richtern des Obersten Gerichtshofs

Diese Ausführungen treffen allerdings nicht auf Richter des Obersten Gerichtshofs zu. Auf Grund des Präjudizcharakters höchstgerichtlicher Entscheidungen ist es in der konkreten Fallgestaltung nicht ausgeschlossen, dass das Stimmverhalten eines betroffenen Richters auch von eigenen Interessen geleitet sein könnte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich der Richter vorbehält, gegebenenfalls auch selbst noch Ansprüche geltend zu machen, was auch dann zu bejahen ist, wenn der Richter erklärt, „nach derzeitigem

Wissensstand“ nicht gegen den Hersteller oder einen Vertragshändler vorgehen zu wollen. Damit lässt er nämlich offen, bei einer für ihn positiven Entwicklung der Rechtsprechung doch noch Ansprüche zu erheben.

Dieser Umstand allein begründet den Anschein seiner Befangenheit. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass er die Entwicklung der Rechtsprechung durch sein Mitwirken an den im Senat zu treffenden Entscheidungen beeinflusst. Sein mögliches Interesse an dieser Entwicklung begründet die objektiv nicht widerlegbare Besorgnis, dass er sich dabei nicht allein von sachlichen Motiven leiten lassen könnte.

Aus diesem Grund war nach § 19 Abs 2 JN auszusprechen, dass ein zureichender Grund vorlag, die Unbefangenheit des Senatsmitglieds in Zweifel zu ziehen ist.

Fazit

Auch wenn die Rechtsprechung – durchaus nicht im Einklang mit den eigenen Ausführungen – die Befangenheit von (unterinstanzlichen) Richtern eher restriktiv beurteilt, und es als grundsätzlich unbedenklich ansieht, wenn ein Richter selbst ein (möglicherweise schadenbehaftetes) Produkt erworben hat, das Gegenstand des Verfahrens ist, solange er nicht selbst einen Anspruch im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Produkt erhebt bzw erhoben hat. So zieht sie – wohl als Mindestanforderung – die Unparteilichkeit wenigstens dann in Zweifel, wenn das Stimmverhalten eines



höchstgerichtlichen Richters im Wege der Präjudizwirkung mittelbare Auswirkung auf die Begründetheit eines Anspruchs, den er

auch selbst jederzeit geltend machen könnte, zeitigt.